



Handelsverband Sachsen e.V. · Täubchenweg 8 · 04317 Leipzig

vorab per Telefax: 034202 67-410

Stadtverwaltung Delitzsch
Ordnungsamt
Schloßstr. 30
04509 Delitzsch

Handelsverband Sachsen e.V.
Arbeitgeberverband
Geschäftsstelle Westsachsen

Täubchenweg 8
04317 Leipzig
Telefon 0341 6881879
Telefax 0341 6891072
Internet www.handel-sachsen.de
E-Mail hvs-leipzig@handel-sachsen.de

Ihre Zeichen
32/ne-108.1

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

29.08.2019

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 , Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz für das 1. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Frau Neumann,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.08.2019 und möchten zu dem beabsichtigten Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Grundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

am **08.12.2019** anlässlich des **Adventsmarkts**

sowie auf Grundlage des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

am **03.11.2019** anlässlich „**25 Jahre Werbegemeinschaft Delitzsch**“

jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgende Hinweise geben:

Wie Ihnen aus unseren bisherigen Stellungnahmen bekannt ist, unterstützt der Handelsverband Sachsen e.V. grundsätzlich das Anliegen der Gemeinden und Händler, die Möglichkeiten der Sonntagsöffnung gemäß dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz zu nutzen. Im Sinne einer Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit sowohl im Interesse der teilnehmenden Unternehmen des Handels, der Besucher und Kunden als auch der Gemeinden selbst, sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, auf bestehende Risiken hinzuweisen.

1. Adventsmarkt

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Bankverbindung:

Volksbank Dresden-Bautzen eG

IBAN: DE18 8509 0000 2649 3710 00

BIC GENODEF1DRS

Steuernummer: 203/140/15240

Ust-IdNr.: DE 206787959

Amtsgericht Dresden

VR-Nr.: 2976

Nach dem Gesetz bedarf somit jede Sonntagsöffnung zunächst eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der für die Öffentlichkeit erkennen lässt, dass die Sonntagsöffnung die Ausnahme bildet.

Wir hatten bereits in unseren Stellungnahmen der Vorjahre ausführlich die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Sonntagsöffnung sowie die Anforderungen der Gerichte in jüngster Vergangenheit in Bezug auf den prägenden Charakter der Veranstaltung sowie die örtliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns, auf unsere umfänglichen Ausführungen der letzten Jahre, insbesondere unser letztes Schreiben vom 22.02.2019 zu verweisen.

Eine Sonntagsöffnung anlässlich eines traditionell ausgestalteten Advents- oder Weihnachtsmarkts kann danach grundsätzlich einen die Sonntagsöffnung rechtfertigenden Anlass darstellen. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass am 08.12.2019 tatsächlich ein traditioneller Adventsmarkt stattfindet, der sich prägend auf den Charakter des Tages auswirkt.

Der Adventsmarkt müsste aus Sicht des Besuchers den Hauptanlass darstellen. Das Gesamterscheinungsbild muss durch den Anlass „Adventsmarkt“ und nicht durch die Sonntagsöffnung geprägt sein. Der Adventsmarkt müsste als Ereignis selbst, also für sich genommen und nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen entsprechenden Besucherstrom anziehen. Zugpferd für den Besucherstrom dürfte somit allein der Adventsmarkt, nicht aber die Ladenöffnung sein. Dies sollte sich entsprechend in dem Außenauftritt der Veranstaltung widerspiegeln.

Im Schreiben der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. vom 21.05.2019 wird mitgeteilt, dass in der Delitzscher Innenstadt am 08.12.2019 ein Adventsmarkt stattfindet. Maßgebend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung des Adventsmarktes. Diese bzw. ein Programm zum Adventsmarkt sind uns nicht bekannt. Insoweit ist zu empfehlen, bei der Ausgestaltung des Adventsmarktes darauf zu achten, dass sich dort der prägende Charakter des Anlasses, z.B. in der Pflege kunsthandwerklicher Traditionen, weihnachtlicher Bräuche und kultureller Angebote (wie z.B. Adventssingen, Besuch des Weihnachtsmannes, Öffnung eines öffentlichen Adventskalenders), die über ein bloßes Erwerbs- oder Versorgungsinteresse hinausgehen, wiederfindet. In diesem Rahmen könnte ein entsprechend ausgestaltetes Programm, unter Einbeziehung örtlich bedeutsamer Träger, zur Argumentation herangezogen werden.

Unter Beachtung der dargestellten Maßstäbe müsste der den Tag prägende Charakter des Anlasses sowie der allein auf dem Anlass des Adventsmarktes und nicht auf der Sonntagsöffnung beruhende Besucherstrom entsprechend anhand konkreter Zahlen und Fakten dargestellt und nachgewiesen werden können. Insoweit dürfen wir auf die Ausführungen der früheren Stellungnahmen verweisen. Sofern der Adventsmarkt als traditioneller Weihnachtsmarkt bereits in den vergangenen Jahren stattgefunden haben sollte, können hieraus gewonnene Zahlenmaterialien zur Argumentation unterstützend herangezogen werden.

Des Weiteren ist erforderlich, dass sich der Adventsmarkt prägend auf alle zur Sonntagsöffnung örtlich vorgesehenen Bereiche auswirkt. Insofern teilten Sie bereits mit, dass eine Öffnung nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich für die Bereiche Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße vorgesehen ist. Im Streitfall müsste auch hier der Nachweis geführt werden können,

dass sich die Veranstaltung auf die genannten Gebiete örtlich prägend auswirkt. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, ist zu empfehlen, die geplante Sonntagsöffnung ggf. nochmals örtlich einzuschränken.

2. „25 Jahre Werbegemeinschaft“

Gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutender Jubiläen an einem weiteren Sonntag geöffnet werden.

Zwar ist die gesetzliche Aufzählung in § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG nicht abschließend, die der Sonntagsöffnung zugrundeliegenden Ereignisse müssen jedoch eine vergleichbare Wertung erfahren, örtliche Besonderheiten darstellen und einen örtlichen Bezug aufweisen. Voraussetzung einer Öffnung nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ist somit gleichfalls das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Vorliegend könnte hinsichtlich der beabsichtigten Sonntagsöffnung auf den Anlass eines örtlich bedeutenden Jubiläums in Gestalt der Veranstaltung zu dem Ereignis „25 Jahre Werbegemeinschaft“ abgestellt werden. Dies setzt natürlich voraus, dass das 25 jährige Jubiläum in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

Das Ereignis darf nur von geringer prägender Wirkung auf den öffentlichen Charakter des Tages sein. Im Vergleich zu der Voraussetzung des besonderen Anlasses i.S.d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG kann hier durchaus ein eingeschränktes Gewicht des zugrundeliegenden Anlasses ausreichend sein.

Allerdings bedarf es auch im Rahmen des § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG zunächst eines besonderen regionalen Ereignisses. Dieses Ereignis muss aus sich heraus – ohne dass bereits die Sonntagsöffnung Berücksichtigung findet – eine besondere regionale Bedeutung aufweisen. Das Ereignis des Jubiläums muss im Vordergrund der Veranstaltung stehen. Die Sonntagsöffnung dagegen darf sich lediglich als Annex zu der Veranstaltung darstellen. Allein wirtschaftliche Umsatzinteressen oder Erwerbsinteressen der Kunden reichen somit auch hier nicht aus. Insoweit hat die Rechtsprechung nochmals mehrfach in aktuellen Entscheidungen ausdrücklich betont, dass jeweils das zugrundeliegende Ereignis prägend sein muss, nicht die Ladenöffnung. Hierzu muss das Ereignis selbst, also für sich genommen und nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen entsprechenden Besucherstrom anziehen.

In dem uns vorliegenden Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. wurde lediglich mitgeteilt, dass das Jubiläum mit einem bunten Programm in der Einkaufsmeile von Breiter Straße bis Eilenburger Straße gefeiert werden soll und zudem die Geschäfte geöffnet sein sollen. Ein detailliertes Programm bzw. nähere Informationen zur Ausgestaltung der Veranstaltung liegen uns nicht vor.

Es besteht daher die ernsthaft begründete Besorgnis, dass ein Gericht allein die im vorgenannten Antrag enthaltene Begründung inhaltlich nicht für ausreichend erachten würde, um auf dieser Basis den Anlass eines besonderen regionalen Ereignisses, welches eine Sonntagsöffnung ermöglicht, begründen zu können. Allein die Angabe, dass anlässlich des Jubiläums mit einem bunten Programm gefeiert werden soll, dürfte insoweit keine ausreichende Grundlage bieten.

Unterstellt, dass der entsprechende Sachverhalt auch tatsächlich vorliegt, sollten insoweit nähere Darlegungen zur Begründung erfolgen. Den besonderen Anlass könnten beispielsweise weitere Ausführungen im Hinblick auf die örtliche Bedeutung der Werbegemeinschaft, deren Tragweite sowie die Ausstrahlungswirkung des Jubiläums stützen. Soweit das Jubiläum zum Anlass genommen wurde, ein entsprechend dimensioniertes Fest auszugestalten, sollten sich die geplanten Aktivitäten – die über die Sonntagsöffnung hinausgehen und den eigentlichen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden müssten – in einem detailliert ausgestaltetem Programm wieder finden.

Ob ein Gericht – sofern es zu einer Überprüfung der Rechtsverordnung käme – das Ereignis „25 Jahre Werbegemeinschaft“ in seiner konkreten Ausgestaltung vorliegend als besonderen regionalen Anlass i.S.d. § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG anerkennen würde, ist leider offen. Um jedoch die diesbezüglichen Risiken einzuschränken, empfehlen wir die vorgenannten Aspekte zu beachten und in die Planung einfließen zu lassen.

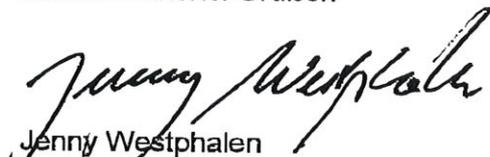
Eine Sonntagsöffnung wäre des Weiteren nur für die Verkaufsstellen zulässig, die von dem besonderen Ereignis räumlich betroffen sind. Sie hatten mitgeteilt, dass die Sonntagsöffnung anlässlich des Ereignisses „25 Jahre Werbegemeinschaft“ lediglich auf die im Entwurf der Verordnung angegebenen Straßen begrenzt sein soll. Die dort gelegenen Verkaufsstellen müssten somit einen räumlichen Bezug zu dem Ereignis aufweisen. Hierbei kann auch eine mittelbare Betroffenheit genügen. Allein ein thematischer respektive inhaltlicher Bezug zum Ereignis genügt den Anforderungen jedoch nicht. Sollte diese räumliche Betroffenheit nicht für alle Verkaufsstellen, die ausweislich des Entwurfs der Verordnung an der Öffnung teilhaben sollen, vorliegen, wäre auch hier zu prüfen, ob ggf. nochmals eine örtliche Einschränkung vorzunehmen ist.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der Sonntagsöffnung gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG für ein betroffenes Gebiet pro Kalenderjahr nur einmal besteht. Insgesamt ist die Öffnungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG innerhalb einer Gemeinde an bis zu 8 Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

Gern bieten wir Ihnen an, uns bei Rückfragen oder Beratungsbedarf zu konsultieren.

Sollten die beabsichtigten Rechtsverordnungen erlassen werden, dürfen wir Sie höflichst bitten, uns zu gegebener Zeit jeweils eine Kopie der Rechtsverordnung (gern auch per E-Mail oder Telefax) zur Kenntnis zu reichen.

Mit freundlichen Grüßen


Jenny Westphalen
Verbandsjuristin